

Satzung des Mühlenvereins „Venti Amica e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Mühlenverein „Venti Amica e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der Nr. 200450 eingetragen.
- (2) Der Verein wurde am 03. September 2009 gegründet und hat seinen Sitz in Hollern-Twielenfleth.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die funktionsfähige Erhaltung der in Hollern-Twielenfleth stehenden Galerie-Holländer-Windmühle als Kultur- und Baudenkmal sowie die Unterhaltung der technischen Einrichtungen, die für die Verarbeitung von Getreide notwendig sind.

Hierbei strebt der Verein eine enge Zusammenarbeit mit dem Eigentümer bzw. Betreiber der Windmühle an.

- (4) Die Maßnahmen werden durch Bereitstellung der Mitgliedsbeiträge, von Spenden und öffentlichen Mitteln finanziert.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

- (1) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

- (4) Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Wahl des/r Kassenprüfers/in
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

- (3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzumachen.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (8) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftwart geführt. Im Verhinderungsfall wählt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer.
- (9) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (3) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der UNGÜLTIGEN Stimmen)
 - die Art der Abstimmung,
 - Satzungsänderungsanträge in vollem Wortlaut,
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
 - zwei stellvertretende Vorsitzende
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftwart/in
- (1) Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.
 - (2) Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
 - (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
 - (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Aufgaben, die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach den Bestimmungen der Vereinssatzung.

- b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, bei Projekten, die dem Erhalt der Mühle dienen und die von der öffentlichen Hand bzw. durch Stiftungen gefördert werden, in Höhe der zugesagten Fördermittel das Vereinskonto durch einen Kontokorrentkredit zu belasten.
 - (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
 - (7) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
 - (8) Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - (9) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt ist.
 - (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr einen von insgesamt zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt und dürfen während dieser Zeit nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
- (4) Die Kassenprüfer haben die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 16 Vorstandssitzungen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder von einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, Vorstandsmitglieder ihres Amtes zu entheben, wenn ein wichtiger Grund (z.B. eine Verletzung von Amtspflichten wegen nicht ordnungsgemäßer Ausübung oder eine Gefährdung der Vereinsinteressen) vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gehör zu gewähren.

§ 17 Der Beirat

- (1) Der Vorstand kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben fachmännisch durch einen Beirat beraten lassen.
- (2) Der Beirat wird vom Vorstand für drei Jahre aus dem Kreis der Mitglieder berufen. Er besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Personen. Neben den Beiratsmitgliedern kann der Vorstand jederzeit weitere Personen zur fachlichen Beratung benennen.
- (3) Geborene Mitglieder des Beirates sind der Eigentümer bzw. Betreiber der Mühle und ein Vertreter der Gemeindeverwaltung.

§ 18 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hollern-Twielenfleth, die es unmittelbar und ausschließlich für die Unterstützung von Personen zu verwenden hat, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind.

§ 20
Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 21
Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.03.2022 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Durch diese Neufassung wird die Satzung vom 29.03.2016 außer Kraft gesetzt.

Hollern-Twielenfleth, 29.03.2022

.....
(Jörg Oellrich)

.....
(Rolf Dammann)